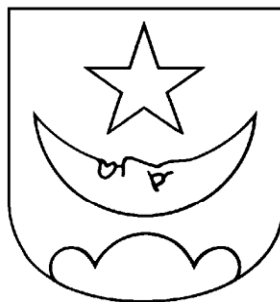


Einwohnergemeinde Zuchwil

Gemeindeordnung



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016

Stand 01.01.2021



Gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 erlässt die Gemeinde Zuchwil die folgende Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung

I. Gemeindegebiet und Aufgaben

Bestand	§ 1	<i>Art. 45 KV</i>
	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.</p> <p>² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	
Geltungsbereich und Zweck	§ 1 bis	<i>§ 1 GG</i>
	<p>¹ Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;c) die Organisation;d) den Finanzhaushalt;e) das Beschwerderecht.	
Aufgaben	§ 2	<i>Art. 45 KV</i>
	<p>¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.</p> <p>² Insbesondere sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;	



- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

Gebühren § 2 bis
Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren nach dem Gebührenreglement. Das Gebührenreglement wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

II. Gemeindeangehörige

§ 3
Aufgehoben

Melde- und Hinterlegungspflicht § 4 § 3 GG
¹ Wer in der Einwohnergemeinde Zuchwil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Zuchwil aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. Wegziehende Feuerwehrangehörige haben sich zudem innert 14 Tagen beim Feuerwehrkommando abzumelden.

Datenschutz § 4 bis § 6 GG
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 5
Aufgehoben

§ 6
Aufgehoben

§ 7
Aufgehoben

§ 8
Aufgehoben



§ 9

Aufgehoben

§ 10

Aufgehoben

III. Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtig- ung und Wählbarkeit	§ 11	§ 32 GG
	¹ Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.	
	² Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.	
	³ <i>Aufgehoben</i>	

IV. Gemeindeorganisation

Organe	§ 11 bis	§§ 16 + 17 GG
	Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen. c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	
Geschäftsverkehr	§ 11 ter	§ 18 GG
	¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.	
	² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.	



a) die Gemeindeversammlung

Begriff	§ 12	§§ 16 + 58 ff. GG
	¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde.	
	² Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise als Gemeindeversammlung und in den im Gemeindegesetz oder in der Gemeindeordnung bestimmten Fällen durch Urnenwahl und Urnenabstimmung aus.	
	³ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus allen stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde, die sich, rechtmässig aufgeboden, zu dieser einfinden. Die Versammlung ist öffentlich.	
	⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	
Urnenabstimmung	§ 13	§§ 50 ff. GG
	¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) Entscheide über wesentliche Veränderungen im Gemeindebestand, die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde, die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation und zur Einführung dieser Organisation notwendige Änderung der Gemeindeordnung getroffen werden sollen; b) Nachtragskredite und Zusatzkredite (ausserhalb des Budgets), die für die Gemeinde eine Aufwendung von mehr als 1 Million Franken zur Folge haben, bewilligt werden sollen; c) Ausgaben 5 Millionen Franken übersteigen, mit Ausnahme von Liegenschaftskäufen, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden; d) dies die Gemeindeversammlung gemäss § 29 dieser Gemeindeordnung beschliesst.	
	² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	
Befugnisse der Gemeindeversammlung	§ 14	§§ 56 ff. GG
	Ausser den in § 13 dieser Gemeindeordnung aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Kompetenzen zu: a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal; b) Sie beschliesst: 1. das Budget und den Steuerfuss;	



2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, mit Auswirkungen von über Fr. 500'000.-- im Einzelfall oder Fr. 100'000.-- jährlich wiederkehrend;
 4. An- und Verkauf von Liegenschaften, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden, ab einer Kaufsumme von 1 Million Franken;
 5. Spezialfinanzierungen;
 6. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge, unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 7. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgesetzten Beträge übersteigt;
 8. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern Aufwendungen die in Ziffer 3 festgesetzten Beträge übersteigen;
 9. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 10. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

	§ 15	§ 20 GG
Einberufung	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin einberufen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Gemeinderat beschliesst;b) 20% der Stimmberechtigten nach § 49 GG begehren;c) der Regierungsrat anordnet. <p>² Die Einberufung der Gemeindeversammlung nach lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Initiativbegehrens oder dem Erlass der Anordnung erfolgen.</p>	
Einladung	<p>§ 16</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Arbeitstage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>	§ 21 GG



Auflage der Akten	<p>§ 17</p> <p>Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>	§ 22 GG
Versammlungs- leitung	<p>§ 18</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin eröffnet und leitet die Versammlung.</p> <p>² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und hat das Recht, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.</p> <p>³ Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.</p>	§ 59 GG
Stimmzähler Büro	<p>§ 19</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler.</p> <p>² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin das Büro.</p>	§ 60 GG
Feststellung der Stimmberechtigten	<p>§ 20</p> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin</p> <p>a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;</p> <p>b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.</p>	§ 61 GG
Genehmigung der Traktandenliste	<p>§ 21</p> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.</p>	§ 62 GG
Vorberatung der Traktanden	<p>§ 22</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.</p> <p>² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.</p>	§ 58 GG



³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

Eintreten	<p>§ 23</p> <p>¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.</p> <p>² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 45 GG.</p>	§ 63 GG
Detailberatung	<p>§ 24</p> <p>Beschliesst die Gemeindeversammlung auf ein Geschäft einzutreten, so werden die Einzelheiten beraten.</p>	§ 64 GG
Schluss der Beratungen	<p>§ 25</p> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat das Recht, Schluss der Beratung zu verfügen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag hin Weiterführung der Diskussion beschliessen.</p>	
Abstimmung	<p>§ 26</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.</p> <p>² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, gegen den vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einwände zu erheben; über diese entscheidet die Versammlung sofort.</p> <p>³ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so ist unverzüglich darüber abzustimmen.</p> <p>⁴ Abänderungs-, Zusatz- und Eventualanträge müssen vor dem Hauptantrag behandelt werden.</p>	§ 62 GG



⁵ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann die schriftliche Formulierung der Anträge verlangen.

Schlussabstimmung	<p>§ 27</p> <p>¹ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.</p> <p>² Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.</p>	§ 65 GG
Rückkommen	<p>§ 28</p> <p>¹ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.</p> <p>² Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.</p>	§ 66 GG
Weiterzug an die Urne	<p>§ 29</p> <p>Von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann verlangt werden, dass der Schlusssentscheid über eine Sachfrage an der Urne gefällt wird.</p>	
Mitwirkungsrechte	<p>§ 30</p> <p>Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich oder schriftlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	§ 42 GG
Motion	<p>§ 31</p> <p>Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.</p>	§ 43 GG



Postulat	<p>§ 32</p> <p>Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.</p>	§ 44 GG
Verfahren bei Motion und Postulat	<p>§ 33</p> <p>¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.</p> <p>³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.</p> <p>⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.</p> <p>⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.</p>	§ 45 GG
Dringlichkeit	<p>§ 34</p> <p>¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.</p> <p>² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.</p> <p>³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 33 Abs. 6 zu verfahren.</p>	§ 46 GG
Stand hängiger Vorstösse	<p>§ 35</p> <p>Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.</p>	§ 47 GG



Interpellation	<p>§ 36</p> <p>¹ Mit der Interpellation kann über Gemeindeangelegenheiten mündlich oder schriftlich Auskunft verlangt werden.</p> <p>² Sie wird beantwortet von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;b) einem Behördemitglied;c) einem Mitglied der Verwaltung. <p>³ Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellte Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.</p>	§ 48 GG
Petition	<p>§ 36 bis</p> <p>Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.</p>	Art. 26 KV
Bei Initiative	<p>§ 37</p> <p>¹ Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber oder bei der Gemeindeschreiberin anzumelden.</p> <p>² Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.</p> <p>³ Die Traktanden sind nach § 33 zu behandeln.</p>	§ 49 GG
Grundsatzabstimmung	<p>§ 38</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oderb) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen. <p>² Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.</p>	§ 58 GG



³ Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen. Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich.

Abtretungspflicht § 39 § 117 GG
An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

Protokoll § 40 §§ 28 ff. GG
¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin geführt.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

Geschäftskontrolle § 41
Über alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin eine chronologisch geordnete Kontrolle, in der die Vollziehung oder der Stand des Geschäftes vermerkt ist. Die Kontrolle ist öffentlich.

Quorum bei Abstimmungen § 42 § 37 GG
¹ Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

Wahlen § 43 §§ 33 ff. GG
¹ Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt werden.

² Stehen mehrere Kandidaten und/oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.



³ Die offenen Wahlen erfolgen durch Handerheben oder durch Aufstehen, die geheimen Wahlen unter Verwendung der Urne. Bei Wahlen gelangen die leeren und ungültigen Stimmen zur Ermittlung des absoluten Mehrs mit in Berechnung.

⁴ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

⁵ Haben mehr Kandidaten und/oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

⁶ Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

⁷ Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung statt.

Offene Abstimmung	§ 44 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben oder durch Aufstehen.	§ 34 GG
Geheime Abstimmung	§ 45 ¹ Wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. ² Abstimmungszettel sind ohne Kuvert in eine Urne zu legen.	§ 34 GG

Allgemeine Bestimmungen für Behörden

Einberufung	§ 46 ¹ Die Behörden werden vom zuständigen Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben haben. ² Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen und die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist aufzulegen. ³ Ist ein Mitglied einer Behörde verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.	§§ 24 + 25 GG
-------------	--	---------------



Beschlussfähigkeit	§ 47 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	§ 26 GG
Sitzungsleitung	§ 48 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet: a) die Gemeindeversammlung; b) den Gemeinderat. ² Die Sitzungen der übrigen Behörden leiten deren Vorsitzende.	§ 27 GG
Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	§ 49 Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.	§ 38 GG
Stimmgleichheit	§ 49 bis ¹ Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. ² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.	§ 39 GG
Abstimmungen und Wahlen	§ 50 ¹ Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der das einfache Mehr nicht erreicht hat, als abgelehnt. Unter einfachem Mehr ist die Mehrheit der gültigen Stimmen zu verstehen. ² Für die Vornahme von Wahlen ist § 43 dieser Gemeindeordnung analog anwendbar. Die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung sind sinngemäss anwendbar.	
Abtretungspflicht	§ 51 ¹ Behördemitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten, a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen. b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.	§ 117 GG



² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

³ Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

b) Der Gemeinderat

Anzahl und Wahlverfahren	<p>§ 52</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern, die von den Stimmberechtigten nach dem Proporzwahlverfahren an der Urne auf die verfassungsmässige Amtsdauer von je vier Jahren gewählt werden.</p>	§ 67 GG
Ersatzmitglieder	<p>§ 53</p> <p>¹ Die nicht gewählten Kandidatinnen und/oder Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.</p> <p>² Die Zahl der amtierenden Ersatzmitglieder, die zur Vertretung im Gemeinderat berechtigt sind, darf höchstens die Anzahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderates ab jeder Proporzliste betragen.</p> <p>³ Die Reihenfolge richtet sich nach den erzielten Stimmzahlen der Kandidatinnen und/oder Kandidaten.</p> <p>⁴ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p>⁵ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	§ 68 GG
	<p>§ 54</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>§ 55</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	
Befugnisse	<p>§ 56</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p>	§ 70 GG



² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente und das Organigramm zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) Beschlüsse in Organisations-, Personal- und Gehaltsfragen zu fassen sofern die Gemeindeordnung keine Delegation an die Verwaltung vorsieht;
- j) den Finanzplan zu beschliessen und das Budgets und die Jahresrechnung zu beraten;
- k) die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen sicherzustellen;
- l) Wahlen gemäss § 32 des Gesetzes über die politischen Rechte und § 18 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung anzusetzen;
- m) Wahlen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte vorzunehmen;
- n) Wahlen der Kommissionen, für welche nicht die Urnenwahl vorgeschrieben ist, durchzuführen;
- o) Anstellungen und Wahlen gemäss § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorzunehmen;
- p) Entscheidungen über die Prozessführung, falls die Prozesskosten innerhalb seiner Finanzkompetenz liegen, zu treffen oder die Kompetenz dazu einer andern Behörde zu erteilen;
- q) Beitritte zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbänden, zu erklären.

⁴ Er hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlüsse über Nachtragskredite und nicht im Budget vorgesehene Ausgaben zu fassen, im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.-- bei einmaligen und Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Auslagen (vorbehalten bleibt § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung);
- b) Annahme von Schenkungen und Verzicht auf solche innerhalb seiner Finanzkompetenz zu erklären;



- c) über den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer Kaufsumme von 1 Million Franken zu beschliessen;
- d) Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ab Fr. 5'000.-- pro Jahr abzuschliessen;
- e) im Rahmen seiner Finanzkompetenz über Erlassgesuche für Gemeindesteuern und Gebühren sowie Abschreibung uneinbringbarer Rückstände zu beschliessen.

c) Aufgehoben

§ 57

Aufgehoben

§ 58

Aufgehoben

§ 59

Aufgehoben

§ 60

Geschäftskontrolle Über alle Beschlüsse des Gemeinderates führt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin eine chronologisch geordnete Kontrolle, in welcher die Vollziehung oder der Stand des Geschäftes zu vermerken ist.

d) die Kommissionen

§ 61

§ 101 GG

Befugnisse

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, der kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebung.

² Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

§ 62

§ 102 GG

Teilnahmerecht
von Gemeinde-
präsident/in

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.



§ 63 §§ 102 ff. GG
 Art und Zusammensetzung der Kommissionen Die Gemeinde wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:
 1. durch die Urnenwahl nach Proporz:
 a) *Aufgehoben*¹
 2. durch den Gemeinderat:

	Mitglieder	Proporzberück- sichtigung gem. Gemeinderats- wahlen
a) Baukommission	7	Ja
b) <i>Aufgehoben</i> ²		
c) Geschäftsprüfungskommission	5	Ja
d) <i>Aufgehoben</i>		
e) Kulturkommission	7	Ja
f) Planungskommission	7	Ja
g) <i>Aufgehoben</i> ³		
h) <i>Aufgehoben</i> ⁴		
i) Umweltschutzkommission	7	Ja
k) Sozialkommission gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Luterbach	je Gde. 3	Ja
l) Wahlbüro	7	Ja
m) Werkkommission	7	Ja
n) <i>Aufgehoben</i> ⁵		
o) <i>Aufgehoben</i> ⁶		
p) Jugendkommission	5	Ja

§ 63 bis Gebäudeversicherungsgesetz
 Feuerwehr Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen.

§ 64 § 109 GG
 weitere Weitere von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat be-

¹ § 63 Ziff. 1 lit. a aufgehoben am 28.01.2013
² § 63 Ziff. 2 lit. b aufgehoben am 22.06.2020
³ § 63 Ziff. 2 lit. g aufgehoben am 28.01.2013
⁴ § 63 Ziff. 2 lit. h aufgehoben am 11.12.2006
⁵ § 63 Ziff. 2 lit. n aufgehoben am 22.06.2020
⁶ § 63 Ziff. 2 lit. o aufgehoben am 22.06.2020



Kommissionen schlossene nichtständige Kommissionen und Ausschüsse werden vom Gemeinderat gewählt.

Vertretungsverhältnis und Ersatzmitglieder § 65
¹ Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen sind die verschiedenen Parteirichtungen möglichst zu berücksichtigen. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen.

² Der Gemeinderat setzt die Zahl der Ersatzmitglieder für die einzelnen Kommissionen fest.

§ 66
Aufgehoben

§ 67
Aufgehoben

Baukommission § 68
¹ Die Baukommission besteht aus 7 Mitgliedern.

PBG, BauV

² Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Bau und Planung oder der Bereichsleiter resp. die Bereichsleiterin Hochbau gehört der Baukommission mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.

³ Die Baukommission ist Baubehörde und erfüllt die ihr als solche nach kantonalem und Gemeinderecht zugewiesenen Obliegenheiten.

§ 69
*Aufgehoben*⁷

§ 70
Aufgehoben

Jugendkommission § 70 bis
Die Jugendkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

⁷ § 69 aufgehoben am 22.06.2020



§ 71
Aufgehoben

§ 71 bis
*Aufgehoben*⁸

§ 71 ter
*Aufgehoben*⁹

§ 71 quater
Aufgehoben

§ 71 quinquies
Aufgehoben

§ 72
Geschäftsprüfungs-¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mit-
kommission glieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates dürfen ihr nicht angehören.

² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeiten der Gemeinde sowie die Einhaltung der internen und externen Leistungsaufträge und weiterer vertraglicher Vereinbarungen.

§ 73
Kulturkommission Die Kulturkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Kulturkommission verfügt über die entsprechenden Kredite des Budgets selbständig.

§ 74
Planungs-¹ Die Planungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Der Leiter oder die
kommission Leiterin der Abteilung Bau und Planung gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.

² Die Planungskommission bearbeitet zuhanden des Gemeinderates die Fragen der Raumplanung.

§ 75
Aufgehoben

§ 76
Aufgehoben

⁸ § 71 bis aufgehoben am 22.06.2020

⁹ § 71 ter aufgehoben am 22.06.2020



§ 77

Aufgehoben

§ 78

Umweltschutz-
kommission

Die Umweltschutzkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind im Umweltschutzreglement umschrieben.

§ 79

Sozialkommission
Zuchwil-Luterbach

¹ Die gemeinsame Sozialkommission Zuchwil-Luterbach besteht aus je drei Mitgliedern pro Gemeinde.

² Die Sozialkommission beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit, plant insbesondere die Sozialhilfe, erfasst den Bedarf, sichert die Qualität, entscheidet darüber, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird. Sie vollzieht die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

§ 80

Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus 7 Mitgliedern und 20 Ersatzmitgliedern; letztere können nach Bedarf beigezogen werden.

² Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

³ Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 81

Werkkommission

¹ Die Werkkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Bau und Planung oder der Bereichsleiter resp. die Bereichsleiterin Tiefbau gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.

² Die Werkkommission ist für folgende Sachgebiete zuständig:

- a) Wasserversorgung;
- b) Abwasseranlagen;
- c) Elektrizität;
- d) Gemeinschaftsantenne;
- e) Gemeindestrassen und Gemeindeaufgaben an den Kantonsstrassen;
- f) öffentliche Anlagen;
- g) Abfallbeseitigung.

³ Die Werkkommission kann über die im Budget enthaltenen Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200'000. -- selbständig verfügen.

GpR



Übrige Kommissionen § 82
Zusammensetzung und Aufgaben der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Reglemente und Verordnungen oder durch die Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

Konstituierung § 83
Die Kommissionen konstituieren sich unter der Leitung des Gemeindepräsidenten resp. der Gemeindepräsidentin oder des Gemeinde-Vizepräsidenten resp. der Gemeinde-Vizepräsidentin selbst.

Geschäftsführung und Protokoll § 84
¹ Die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung im Gemeinderat sind bei den Kommissionen sinngemäss anzuwenden.

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörden. Zudem sind dem Gemeindepräsidium die Einladung und eine Kopie des Protokolls abzuliefern.

³ Die Originale der Protokolle sind jeweils nach Ablauf der Amtsperiode unverzüglich dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zur Archivierung zu übergeben.

e) die Verwaltung

1. Allgemeines

Allgemeines § 85
¹ Die Gemeindeverwaltung umfasst die im nachfolgenden Teil aufgeführten Abteilungen, denen das notwendige Personal durch die zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wird.

² Die hauptsächlichen Aufgaben dieser Abteilungen werden nachstehend summarisch aufgeführt. Was ihre Aufgaben im Einzelnen sowie die Stellvertretungsverhältnisse betrifft, wird auf die Pflichtenhefte der Abteilungen sowie auf die entsprechenden Stellenbeschreibungen verwiesen.

³ Die Erlasse sowie die wichtigen Korrespondenzen sind vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen.

⁴ *Aufgehoben*



- Finanzkompetenz Verwaltung
- § 85 bis
- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 10'000.-- bei einmaligen und Fr. 5'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bewilligen.
 - b) Er/Sie verfügt über die Kompetenz zur Anweisung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite. Er/Sie ist befugt, diese Aufgabe ganz oder teilweise an den/die Abteilungsleiter/in Finanzen zu delegieren. Entsprechende Regelungen sind zu erlassen.
- ² Die Abteilungsleiter verfügen über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen können über bewilligte Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zu Fr. 100'000.-- pro Einzelfall selbstständig verfügen. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin.
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen bis Fr. 5'000.-- pro Jahr.

2. Abteilung Gemeindepräsidium

- Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- § 86 § 129 GG
- ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindegeschäfte. Ausser den ihm/ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben hat er/sie weitere Obliegenheiten zu erfüllen, die im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen geregelt sind.
- ² Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- ³ Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin durch den Gemeinde-Vizepräsidenten oder die Gemeinde-Vizepräsidentin vertreten.
- Beglaubigungen
- § 86 bis.¹⁰ § 26 EG ZGB
- ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegemeinschreiber oder die Gemeindegemeinschreiberin zuständig.
- ² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindegemeinschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

¹⁰ § 87 Abs. 1 neu eingefügt am 07.12.2020



3. Abteilung Gemeindeschreiberei

§ 87

§ 131 GG

Gemeindeschreiber¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin leitet die Stab-Gemeindeschreibestelle Gemeindeschreiberei.¹¹
rin

² Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde.

³ Ausser den ihm/ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben hat er/sie weitere Obliegenheiten zu erfüllen, die im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen geregelt sind.

⁴ Die Stellvertretung der Leitung und der Aufgabenerfüllung ist im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sicherzustellen.

4. Abteilung Finanzen

§ 88

§ 131 GG

Leiter/Leiterin¹ Die Abteilung Finanzen wird vom Leiter bzw. der Leiterin Finanzen geleitet.
Finanzen

² Der Leiter bzw. die Leiterin Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

³ Ausser den ihm/ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben hat er/sie weitere Obliegenheiten zu erfüllen, die im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen geregelt sind.

⁴ Die Stellvertretung der Leitung und der Aufgabenerfüllung ist im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sicherzustellen.

5. Abteilung Bau und Planung

§ 89

§ 133 GG

Leiter/Leiterin¹ Die Abteilung Bau und Planung wird vom Leiter bzw. der Leiterin Bau und Planung geleitet.
Bau und Planung

² Der Abteilung sind das Bauamt und die Hauswartdienste unterstellt.

¹¹ § 87 Abs. 1 geändert am 22.06.2020



³ Die Abteilung ist zuständig für das Baupolizeiwesen, für das bauliche Planungswesen, für die Belange des Verkehrs und den Unterhalt der gesamten Gemeindeinfrastruktur. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen geregelt.

⁴ Die Stellvertretung der Leitung und der Aufgabenerfüllung ist im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sicherzustellen.

6. Abteilung Soziale Dienste

	§ 90	§ 133 GG
Leiter/Leiterin Soziale Dienste	<p>¹ Die Abteilung Soziale Dienste wird durch den Leiter bzw. die Leiterin Soziale Dienste geleitet.</p> <p>² Er/Sie betreut sämtliche Geschäfte im Zuständigkeitsbereich. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen geregelt.</p> <p>³ Die Stellvertretung der Leitung und der Aufgabenerfüllung ist im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sicherzustellen.</p>	

7. Abteilung Schulen

	§ 91	§ 133 GG
Schuldirektor/ Schuldirektorin	<p>¹ Der Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin leitet die Schulen in administrativer und pädagogischer Hinsicht. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sowie im Reglement über die geleiteten Schulen geregelt.</p> <p>² Die Stellvertretung der Leitung und der Aufgabenerfüllung ist im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sicherzustellen.</p>	

8. Abteilung Spitex-Dienste

	§ 91 bis	§ 133 GG
Leiter/Leiterin Spitex-Dienste	<p>¹ Die Abteilung Spitex-Dienste wird durch den Leiter bzw. die Leiterin der Spitex Dienste geleitet. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sowie in der entsprechenden Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p>² Die Stellvertretung der Leitung und der Aufgabenerfüllung ist im Pflichtenheft der Verwaltungsabteilungen sicherzustellen.</p>	



V. Gemeindepersonal, Wahlbehörden und Dienstverhältnis

	§ 92	§ 126, 130, 133 GG, Art. 69-70 GpR
Urnenwahl	<p>¹ Vom Volke an der Urne werden die Beamten und Beamtinnen gewählt, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;b) Gemeinde-Vizepräsident oder Gemeinde-Vizepräsidentin;c) Friedensrichter oder Friedensrichterin. <p>² Sollte für lit. b und c während der Anmeldefrist zum ersten und zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und/oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.</p>	
Gemeinderat	<p>³ Vom Gemeinderat werden auf unbestimmte Zeit gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;b) Leiter oder Leiterin Abteilung Finanzen;c) Leiter oder Leiterin Abteilung Bau und Planung;d) Leiter oder Leiterin Abteilung Soziale Dienste;e) Schuldirektor oder Schuldirektorin;f) Leiter oder Leiterin der Spitex-Dienste. <p>⁴ Vom Gemeinderat werden auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt: Funktionäre und Delegierte.</p>	§§ 131 + 132 GG
Gemeindepräsidium	<p>⁵ Vom Gemeindepräsidium werden angestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sämtliches öffentlich-rechtlich angestelltes Personal mit Ausnahme der vom Gemeinderat anzustellenden Abteilungsleitenden;b) Privatrechtlich mittels Arbeitsvertrag angestelltes Personal;c) Praktikantinnen und Praktikanten;d) Lernende gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung.	
Teilzeitbeschäftigung	<p>⁶ Die Stellen können aufgeteilt werden. Ein Anrecht auf Stellenteilung besteht nicht.</p>	

VI. Finanzhaushalt

	§ 92 bis	§ 135 bis GG
Internes Kontrollsystem	<p>¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,</p>	



Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

³Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

⁴Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Führung des Finanzhaushalts § 93 § 136 GG
Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle § 94 § 137 GG
¹ Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.
² Zu diesem Zweck erstellt die Gemeinde:
a) einen Finanzplan;
b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegtem Rechnungsmodell.

³Die Gemeinde gewährleistet die Rechnungsprüfung und die Finanzkontrolle.

⁴Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe zugelassene Revisionsstelle durchgeführt. Die Gemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die aussenstehende Kontrollstelle.

Finanzplan § 94 bis § 138 GG
¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

Budgeterstellung § 95 § 139 GG
Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.



Inhalt	§ 96	§ 140 GG
1. Allgemeines	<p>¹ Das Budget enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;c) Jahrestanzen der bewilligten Verpflichtungskredite. <p>² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.</p>	
2. Gebundene Ausgaben	<p>§ 97</p> <p>¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindefreglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.</p> <p>² Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindefreglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.</p>	§ 141 GG
3. Neue Ausgaben	<p>§ 97 bis</p> <p>¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p>² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.</p>	§ 142 GG
4. Ausgabenfinanzierung	<p>§ 98</p> <p>Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.</p>	§ 143 GG
5. Steuerfuss	<p>§ 99</p> <p>¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.</p> <p>² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung, einschliesslich der notwendigen Abschreibungen, finanziert.</p>	§ 144 GG



Verbindlichkeit	§ 100	§ 145 GG
	¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.	
	² Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.	
	³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.	
	⁴ <i>Aufgehoben</i>	
Nachtragskredite / Zusatzkredite	§ 101	§ 146 GG
	¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.	
	² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.	
	³ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.	
	⁴ Wird die im Budget eingesetzte Tranche (Budgetkredit) des Verpflichtungskredites, nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit überschritten, so kann die notwendige Erhöhung der Tranche für das betreffende Jahr durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen beschlossen werden.	

VII. Das Gemeindearchiv

Gemeindearchiv	§ 102	§ 41 GG
	¹ Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.	
	² Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände einer Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	



VIII. Beschwerderecht

	§ 103	§§ 197 ff. GG
Beschwerden	<p>¹ Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</p> <p>² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat.</p> <p>³ Auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren wird verzichtet, sofern es nicht von einem Reglement oder übergeordnetem Recht verlangt wird.¹²</p> <p>⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	

§ 104
Aufgehoben

IX. Schlussbestimmungen

	§ 105	
Inkrafttreten	<p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Damit wird die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 9. Dezember 1996 und alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften und Erlasse aufgehoben.</p> <p>² Die Änderungen der §§ 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 72, 92 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2017/21 in Kraft.</p>	

¹² § 103 Abs. 3 geändert am 22.06.2020



Genehmigung dieser Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Stefan Hug

Irene Blum

Genehmigung dieser Gemeindeordnung namens des Volkswirtschaftsdepartementes durch das Amt für Gemeinden mit Verfügung vom